

## **Benutzungsordnung für die Schulkind Betreuung der Gemeinde Aspach mit 1. Änderung vom 22.06.2015 und 2. Änderung vom 03.07.2017**

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Schulkind Betreuung sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung und die folgende Benutzungsordnung maßgebend.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt (§ 8) erhoben. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages wird die Benutzungsordnung Bestandteil des Vertrages.

In der Schulkind Betreuung werden schulpflichtige Kinder aufgenommen, deren Erziehung und Betreuung durch Familien aus den unterschiedlichsten Gründen der Ergänzung Bedarf. Die Schulkind Betreuung soll den Kindern Hilfestellung zur Bewältigung ihrer alltäglichen Situation geben und sie zu größtmöglicher altersentsprechender Selbständigkeit führen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Unter die Schulkind Betreuung fallen folgende Betreuungsformen:

1. **Kernzeitbetreuung**

Ein Betreuungsangebot mit max. 7 Stunden pro Tag, während der Schul- bzw. Ferienzeit (während der Schulzeit inkl. Unterricht).

2. **Hortbetreuung**

Ein Betreuungsangebot mit max. 10 Stunden pro Tag, während der Schul- bzw. Ferienzeit (während der Schulzeit inkl. Unterricht).

### **§ 3 Aufgabe der Einrichtungen**

(1) Die Einrichtungen haben die Aufgaben, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätig-

keit und Kindererziehung beizutragen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die Gesamtentwicklung des Kindes.

- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/-innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung.
- (3) Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Angebote der Einrichtungen nehmen auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

#### **§ 4**

#### **Aufnahme und Wechsel der Einrichtungen**

- (1) In die Einrichtung werden Kinder von Beginn bis Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
- (2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach den erlassenen Aufnahmekriterien der Träger. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass Plätze vorhanden sind. **Ein Rechtsanspruch hierauf besteht allerdings nicht.**

Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, wird nach folgenden Gesichtspunkten und in der Reihenfolge aufgenommen:

1. Allein lebend mit Kind: erwerbstätig, in Ausbildung, Studium oder in Maßnahme nach dem SGB II
2. Zusammen lebende Elternteile: beide erwerbstätig, in Ausbildung, Studium oder in Maßnahme nach dem SGB II
3. Ein Elternteil erwerbstätig, in Ausbildung, Studium oder in Maßnahme nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend
4. Allein lebend mit Kind und arbeits- und beschäftigungssuchend
5. Zusammen lebende Elternteile und arbeits- und beschäftigungssuchend.

Ortsansässige Kinder werden innerhalb dieser Kriterien bevorzugt behandelt. Bescheinigungen oder Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, Vorliegen der Abbuchungsermächtigung für den Beitrag sowie nach schriftlicher Zusage durch die Gemeinde (Unterzeichnung des Aufnahmevertrages).
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus (Wundstarrkrampf) und Kinderlähmung (Polio) vornehmen zu lassen.

## **§ 5 Abmeldung/Kündigung**

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher der Leitung der Einrichtung übergeben werden. Das Ausscheiden ist nur möglich auf Ende eines Kalendermonats.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
  1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
  2. das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
  3. die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
  4. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
  5. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kinde angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden konnte,
  6. wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört.

## **§ 6 Öffnungszeiten und Besuch der Einrichtung**

- (1) Die Schulkind Betreuung **beginnt am 01.09. und endet am 31.08.** des Folgejahres.
- (2) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (3) Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Bei wiederholter Abweichung behält sich die Gemeinde die Erhebung eines Entgelts in Höhe von 30,00 € vor.

## **§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## § 8 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird von den Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie von denjenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung veranlasst haben, ein Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Der Elternbeitrag für die Kernzeitbetreuung ist abhängig von der Hinzu- bzw. Abbuchung der Ferienzeit für 10 Monate oder 12 Monate.
- (2) Maßstab für die Festsetzung des Benutzungsentgelts ist
1. bei allen Einrichtungen der Schulkind Betreuung
  - 1.1. der Umfang der Betreuungszeit,
  - 1.2. die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Schuldners des Elternbeitrags (siehe Abs. 6),
  2. im Übrigen - besondere Leistungen: insbesondere Essensgeld.
- (3) Ergeben sich Änderungen nach Abs. 2, sind die Personensorgeberechtigten dazu verpflichtet, mit einer Frist von 4 Wochen, ab Änderungsdatum, dies der Gemeinde mitzuteilen. Der Elternbeitrag ändert sich nach Mitteilung auf den darauffolgenden Monat. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungszeit (1.1.), wenn diese aus familiären oder beruflichen Gründen erhöht werden soll.
- (4) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Das Benutzungsentgelt ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Der Elternbeitrag wird durch die Gemeinde im Lastschriftverfahren erhoben.
- Wird das Kind **nach** dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen bzw. zur Eingewöhnung in die Einrichtung gebracht, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien, bei vorübergehendem Fehlen des Kindes durch Krankheit, bei anderweitiger Abwesenheit, bei amtlich angeordneter, streikbedingter oder eine sonstige durch höhere Gewalt bedingte Schließung der Kindertageseinrichtung von weniger als einem Monat Dauer in voller Höhe zu bezahlen.
- (6) Zählkinder sind Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben und dort polizeilich gemeldet sind. Zählkinder sind auch Pflegekinder.  
Unterhaltungspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben werden nicht berücksichtigt.
- (7) Soweit von den Eltern einer Gruppe der Einrichtung, in der ein Essen angeboten wird, die Ausgabe einer Mahlzeit für die betreuten Kinder gewünscht wird, sind die Kosten von den Eltern zu übernehmen.

- (8) Der jeweils gültige monatliche Elternbeitrag und die besonderen Leistungen ergeben sich aus der **Anlage 1** – jeweils gültige Gebührenordnung.
- (9) Für Besuchskinder wird ein tägliches Entgelt erhoben, das sich aus der **Anlage 1** – jeweils gültige Gebührenordnung ergibt.

## **§ 9 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 10 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (**Anlage 2** - Elternbrief Infektionsschutzgesetz).
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, wie Bindehautentzündung verursacht durch Adenoviren, Diphtherie, Cholera, Campylobacter, Typhus, Paratyphus, Tuberkulose, durch EHEC-Bakterien verursachten Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr, Shigellose, Rotaviren, Noroviren, Borkenflechte, Hepatitis, Pest, Krätze und Meningokokken-Infektionen die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (**Anlage 3** - Unbedenklichkeitsbescheinigung). Dies gilt auch bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von vier Wo-

chen (im Ernstfall sind entsprechend durchgeführte/durchzuführende Maßnahmen ebenfalls nach **Anlage 4** - Information über Kopfläuse, zu erklären).

- (4) In **besonderen Fällen** werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach vorheriger ärztlicher schriftlicher Vereinbarung gegenüber den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen, verabreicht (**Anlage 5** - Verabreichung von Medikamenten). Bei jedem Schadensfall infolge dieser Medikamentengabe sind die Mitarbeiter/-innen von jeglicher Haftung freigestellt.

## **§ 11 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.  
Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können nach Absprache und Zustimmung mit der Gruppenleitung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

## **§ 13**

## **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Aspach, den 18. November 2014

Bürgermeisteramt

gez.  
Hans-Jörg Weinbrenner  
Bürgermeister



# - willkommen in der Conrad – Weiser – Kernzeitbetreuung

## **1. Bekleidung:**

- Ihr Kind benötigt Hausschuhe für den Gruppenraum.
- Alle Kinder dürfen bei jedem Wetter nach Draußen, daher bitten wir Sie Ihr Kind wetterentsprechend zu kleiden.
- Bitte beschriften Sie alle Sachen Ihrer Kinder, um Verwechslungen zu vermeiden.
- Bitte achten Sie im Sommer auf entsprechenden Sonnenschutz:
  - Kopfbedeckung
  - Bei Bedarf Sonnencreme o.ä.

## **2. Vesper:**

- Ihr Kind benötigt für die Schulzeit und Ferienbetreuung ein ausreichendes Vesper und genügend zum Trinken.

## **3. Betreuung während der Schulzeit:**

### **3.1 Frühbetreuung:**

- Wenn Sie Frühbetreuung für Ihr Kind benötigen, sollte dies uns mitgeteilt werden. Die Eltern haben Sorge zu tragen, dass Ihr Kind in unseren Räumlichkeiten erscheint.
- Die Frühbetreuung vor der Schule von 7:00- 8:00 Uhr findet im Raum der Kernzeitbetreuung (im Obergeschoss der ehemaligen Schulturnhalle) statt. Von dort werden Ihre Kinder rechtzeitig in den Schulunterricht geschickt.

### **3.2 Betreuung nach der Schule:**

- Ab 11:30 Uhr findet die Betreuung in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Kernzeit statt.
- Ihrem Kind stehen vor und nach dem Unterricht altersgerechte Materialien, Spiele zur Beschäftigung und verschiedene Angebote zur Verfügung.
- Während der Betreuungszeit dürfen sich die Kinder zudem auf dem Sportplatz aufhalten, sobald eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

#### **4. Betreuung während der Ferienzeit:**

- Während der Ferien findet die Betreuung von 07:00 Uhr - 14:00 Uhr im Kernzeitraum statt. In der Ferienzeit ist es wichtig, dass Ihr Kind bis spätestens 9:00 Uhr in der Kernzeit erscheint, um an den vorgesehenen Angeboten teilnehmen zu können.
- Die Angebote richten sich nach den Interessen und Bedürfnissen der Kinder.
- Bitte teilen Sie uns rechtzeitig mit, an welchen Ferientagen Ihr Kind die Kernzeit besuchen wird, damit der Tag besser geplant und organisiert werden kann.

#### **5. Mittagessen:**

- Ein warmes Mittagessen wird täglich in der Mensa der Schule angeboten.
- Hierfür haben Sie über das Portal Mensa Max die Möglichkeit täglich das Essen für Ihre Kinder auszuwählen und vorzubestellen.
- Jedes Kind, das bei Mensa Max angemeldet ist, erhält einen Chip. Mit diesem Chip wird das Essen in der Mensa gebucht. Der Chip wird von den Erzieher/innen verwaltet, vor jedem Mittagessen an die Kinder ausgeteilt und nach dem Mittagessen wieder eingesammelt.
- Ein Mittagessen kostet 6,20 Euro und wird, direkt über das Portal Mensa Max, von Ihrem Mensa Max Guthaben-Konto abgebucht.
- Den aktuellen Speiseplan finden sie auf dem Portal Mensa Max.
- Sie können das Mittagessen täglich bis 8:00 Uhr bestellen.
- Abbestellungen sind am selben Morgen bis 8:00 Uhr möglich.
- Ein(e) Erzieher(in) begleitet die Kinder täglich um 12:30 Uhr in die Mensa.
- In der Ferienzeit findet das Mittagessen gegen 12:00 Uhr/ 12:30 Uhr in dem Buszimmer der Ganztageskinder (Erdgeschoss der alten Schulturnhalle) statt.
- Falls Ihr Kind in den Schulferien nicht in die Einrichtung kommen sollte, vergessen Sie bitte nicht das Essen abzubestellen.

#### **6. Hausaufgaben:**

- Es findet keine gezielte Hausaufgabenbetreuung statt.

#### **7. Elternpost:**

- Über aktuelle Ereignisse, Schließtage o.ä. werden wir Sie schriftlich informieren. Die Elternbriefe teilen wir an Ihr Kind aus. Deshalb wäre es wichtig, dass Sie regelmäßig den Schulranzen Ihres Kindes kontrollieren, damit Sie rechtzeitig über unsere Geschehnisse informiert sind.
- Eine Alternative hierfür ist, dass Sie eine Einverständniserklärung und Ihre E-Mail Adresse angeben, dann können wir die wichtige Informationen elektronisch an Sie weiterleiten. Genauso direkt und unkompliziert erfolgt die Rückmeldung von Ihnen.

#### **8. Mittagsschule**

- Wenn Ihr Kind die Mittagspause nicht bei uns in der Kernzeit verbringen soll, müssen Sie hierfür eine Einverständniserklärung bei uns abgeben.

#### **9. Heimgehzeiten**

- Sollten sich Änderungen in den Heimgehzeiten Ihres Kindes ergeben, ist dies unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
- Aussagen Ihres Kindes hierzu, haben rechtlich keine Gültigkeit und können deshalb nicht berücksichtigt werden. Wenn Ihr Kind alleine nach Hause geht, sollte dies zur halben oder vollen Stunde erfolgen, dass die Kinder, die Möglichkeit haben in ein Spiel zu kommen. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die zum Bus müssen.

#### **10. Krankheit/ Fehltage**

- Sollte Ihr Kind einmal krank sein, informieren Sie uns hierrüber bitte telefonisch oder per E- Mail.
- Auch wenn Ihr Kind außer der Reihe mal nicht zu uns kommt, sollten Sie uns darüber informieren, sonst können wir Ihnen keine verbindliche Rückmeldung geben, falls Ihr Kind mal nicht kommen sollte.

#### **11. Schließtage:**

- Unsere Schließtage werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.
- Die Einrichtung ist ausschließlich zwischen Weihnachten und Neujahr/ Heilige drei Könige geschlossen.
- Sowie am Betriebsausflug und Planungstag

Wir freuen uns sehr auf eine  
gute Zusammenarbeit mit Ihnen!!

Ihr Conrad-Weiser- Kernzeitbetreuungs-Team ☺



## Vertrag

zwischen der Gemeinde Aspach, Rems- Murr- Kreis

und Familie \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

über die Betreuung des Kindes \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

im Rahmen des Angebotes der Schulkind Betreuung in folgender

Kindertagesbetreuungsstätte: \_\_\_\_\_

Name der Einrichtung

1. Das oben genannte Kind wird ab \_\_\_\_\_ im Rahmen der **Schulkind-**  
**betreuung** aufgenommen. Diese Betreuung findet zu den vereinbarten Zeiten,  
entsprechend den Öffnungszeiten der Kindertagesbetreuungseinrichtung statt
- Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen,  
im Zeitraum zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr.
- Die Betreuung erfolgt ganztätig (an Schul- und Ferientagen),  
im Zeitraum zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr.
- Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen,  
im Zeitraum zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr.
- Die Betreuung erfolgt ganztätig (an Schul- und Ferientagen),  
im Zeitraum zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr.

**Bei Fehlstunden oder ähnlichem ist die Schule dafür verantwortlich,  
die Betreuung ihres Kindes abzudecken.**

2. Grundlage für die Betreuung sind die Richtlinien und Empfehlungen des  
Kultusministeriums Baden-Württemberg sowie die Benutzerordnung für die  
Schulkindbetreuung der Gemeinde Aspach in der jeweils gültigen Verfassung.
3. Der Vertrag gilt bis: \_\_\_\_\_ und muss von den Eltern bei Bedarf  
verlängert werden.



4. Das Kind ist nach den gesetzlichen Bestimmungen während der Betreuungszeit, auf dem Weg zur Betreuungsstätte und von der Betreuungsstätte nach Hause versichert.  
Die Aufsichtspflicht der Gemeinde besteht nur während der Betreuungszeit.
1. Die Personenfürsorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personenfürsorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Für die Betreuung ist von den Eltern ein monatlicher Beitrag, entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gemeinde Aspach zu entrichten. Dieser Betrag wird mit einer sozialen oder angebotsabhängigen Staffelung vom Gemeinderat festgesetzt und entsprechend der Gebührenordnung eingezogen.
6. Zahlungspflichtige sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes.  
Der Betrag ist zu Beginn eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
7. Die Fristen für die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Personenfürsorgeberechtigten ergeben sich aus der Benutzungsordnung (§5 Abmeldung/Kündigung).

## Sonstige Hinweise:

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Einrichtungsleitung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte

\* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhanden Personenberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.



## Aspach | KINDERTAGESSTÄTTEN

### Liebe Eltern!

Wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet und in die Kindertagesstätte oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung kommt, ist die Gefahr groß, dass es andere Kinder und Mitarbeiterinnen ansteckt.

Gerade bei Kleinkindern und Kindern mit einem geschwächten Immunsystem kann es zu schweren Verläufen, Komplikationen und Folgeschäden kommen. Das wollen wir natürlich vermeiden und bitten Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zum Schutz der Kinder regelt das Infektionsschutzgesetz verbindlich, welche Mitwirkungspflichten Sie haben, wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Wir möchten Sie bitten, sich an diese Vorgaben zu halten und vertrauensvoll mit uns zusammenzuarbeiten. Denn nur so können wir einen bestmöglichen Gesundheitsschutz für die Kinder unserer Kindertagesstätten und Horte gewährleisten.

Beachten Sie bei einer Erkrankung Ihres Kindes bitte die folgenden 3 Regeln:

1. Wenn Ihr Kind ernsthaft erkrankt ist, also hohes Fieber, unerklärliche Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder länger als 1 Tag andauernden Durchfall hat, holen Sie bitte den Rat Ihres Kinder- oder Hausarztes ein. Mit fiebrigen Erkältungskrankheiten sind die Kinder so lang zu Hause zu behalten, bis (ohne Medikamentenzugabe) eine Temperatur von unter 38°C gemessen wird und das Kind 24 Stunden völlig Beschwerde- und Ansteckungsfrei ist. Kinder, die sich übergeben haben oder Durchfall haben, dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die Einrichtung wieder besuchen.

Wenn Ihr Kind an den folgenden Krankheiten leidet oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, melden Sie Ihr Kind bitte nicht einfach nur in der Kindertagesstätte oder im Hort krank, sondern nennen Sie uns die Diagnose des Kinder- oder Hausarztes. Hierzu sind Sie gesetzlich verpflichtet. Zum Schutz der anderen Kinder sind wir verpflichtet, diese Erkrankungen dem Gesundheitsamt zu melden. Dies hat für Sie keinerlei negative Folgen. Es geht lediglich darum, zu erkennen, wo eine für Kinder gefährliche Krankheit aufgetreten ist und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Ausbreitung zu verhindern. Außerdem werden wir über einen anonymen Aushang die Eltern der Einrichtung über das Auftreten folgender ansteckender Krankheiten informieren:

Masern	Windpocken
Mumps	Keuchhusten
Scharlach/Streptokokken-Infektion	Diphtherie
Hepatitis A oder E	Ansteckende Lungentuberkulose
Bindehautentzündung verursacht durch Adenoviren	Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
Mundfäule	Ringelröteln
Legionellose	Salmonellose
Influenza	EHEC/ansteckender Durchfall
Meningokokken-Infektion	Borkenflechte
Kopflausbefall	Krätze
Bakterielle Ruhr	Kinderlähmung (Polio)
Cholera	Virales hämorrhagisches Fieber
Röteln	Shigellose
Hand-Fuß-Mund-Erkrankung	Noroviren
Typhus/ Paratyphus	Rotaviren

- Bei Erkrankungen wie Krätze, Bindehautentzündung verursacht durch Adenoviren, Borkenflechte, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Paratyphus, Typhus, EHEC, Shigellose, Rotaviren, Noroviren, Cholera, Diphtherie, Ruhr-Bakterien oder Meningokokken-Infektionen darf Ihr Kind so lange nicht die Kindertagesstätte oder Hort besuchen, bis Ihr Kinder- oder Hausarzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Teilen Sie dies bitte umgehend der Leitung Ihrer Kindertagesstätte oder Ihres Hortes mit. Sie wird das Gesundheitsamt informieren. Dieses wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen besprechen, ob und unter welchen Sicherheitsvorkehrungen Ihr Kind die Einrichtung weiter besuchen darf.
- Teilen Sie Ihrer Kindertagesstätten- oder Hortleitung bitte auch mit, wenn jemand in Ihrem Haushalt an folgender Krankheit leidet:

Masern	Mumps
Ansteckender Lungentuberkulose	Pest
EHEC	Diphtherie
Meningokokken-Infektion	Kinderlähmung (Polio)
Bakterieller Ruhr	Typhus
Paratyphus	Hepatitis A und E
Viralem hämorrhagischem Fieber	Cholera
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	



## Aspach | KINDERTAGESSTÄTTEN

Auch dann darf Ihr Kind so lange nicht in die Kindertagesstätte oder den Hort kommen, bis ein Arzt festgestellt hat, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (mündliche Aussage des Arztes ist ausreichend).

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Kinderlähmung (Polio), Typhus, Hepatitis A und Windpocken gibt es wirksame Schutzimpfungen. Bedenken Sie, dass ein wirksamer Impfschutz nicht nur Ihr Kind, sondern auch andere Kinder schützt. Ihr Kinder- oder Hausarzt sowie das Gesundheitsamt informieren Sie gern über die bestehenden Impfmöglichkeiten.

Bitte unterstützen Sie uns beim Gesundheitsschutz in unserer Einrichtung. Denn nur, wenn wir alle zusammenarbeiten, können wir die Kinder vor schwer verlaufenden, ansteckenden Krankheiten wirksam schützen.



## Unbedenklichkeitsbescheinigung Gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

An die Tageseinrichtung für Kinder

---

---

---

---

### Das Kind

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Kindes

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt.  
Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Einschätzung beendet.

Insoweit bestehen gegen den Wiederbesuch der Kindertagesbetreuungsstätte keine Bedenken.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Ärztin / des Arztes

## Informationsblatt zum sicheren und sachgerechten Umgang mit Lebensmitteln

### „Allergenkennzeichnung und Hygieneanforderungen in den Aspacher Kindertagesbetreuungsstätten“

Liebe Eltern,

die Gemeinde Aspach hat derzeit die Trägerschaft für 5 Kindertagesstätten und 2 Horte. Jede Einrichtung gestaltet ihren Tages- und Jahresablauf individuell nach unterschiedlichen Schwerpunkten. Feste Bestandteile sind jedoch das tägliche Mittagessen, gemeinsames Kochen, diverse Veranstaltungen und Feste.

Für die Abgabe und die Herstellung von Speisen und Lebensmitteln gelten zahlreiche Vorschriften, welche es zu beachten gilt. Hygieneanforderungen sind von allen Mitarbeitern, Eltern und auch ehrenamtlichen Helfern zu erfüllen.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben auf die wichtigsten Regelungen hinweisen. Bitte beachten Sie, dass die Hinweise nur für ehrenamtliches Engagement in den Kindertagesbetreuungsstätten gelten; es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

### Allgemeine Grundsätze

- ⇒ Wenn Sie krank sein sollten, helfen Sie nicht mit und informieren Sie den Organisator.
- ⇒ Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife und fließendem warmen Wasser.
- ⇒ Verwenden Sie Einwegtücher zum Händetrocknen.
- ⇒ Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe, Armbanduhr und sonstigen Schmuck ab.
- ⇒ Tragen Sie saubere Schutzkleidung.
- ⇒ Rauchen, Essen und Trinken Sie nicht in der Küche und bei der Ausgabe.
- ⇒ Decken Sie kleinere Wunden an Händen und Armen mit sauberen, wasserundurchlässigen Pflastern ab.  
**Hinweis:** Zur Sicherheit können Sie Einmalhandschuhe überziehen.  
**Achtung:** Mit eiternden Wunden darf grundsätzlich nicht gearbeitet werden!
- ⇒ Räume und Gerätschaften müssen vor Beginn der Zubereitung in hygienisch sauberem Zustand sein.
- ⇒ Die Küche darf nicht zeitgleich privat genutzt werden (z.B. Zubereitung von Mittagessen).
- ⇒ Geschirr, Besteck und Geräte müssen in einwandfreiem, sauberem Zustand sein. Beschädigte oder gesplitterte Behältnisse dürfen nicht verwendet werden.



## **Sachgerechter Umgang mit Lebensmitteln und Allergenen**

Weiterhin möchten wir Sie darüber informieren, wie wir beim Kochen und anderen hauswirtschaftlichen Angeboten mit den Kindern oder bei besonderen Anlässen mit Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten umgehen.

Gerne können Sie sich in Ihrer Einrichtung genauer darüber informieren, welche Allergene und Lebensmittelbestandteile kennzeichnungspflichtig sind.

## **In der Einrichtung angebotenes Mittagessen**

- ⇒ Die enthaltenen Allergene in den einzelnen Speisen und Zutaten sind im Speiseplan auf der Webseite von MensaMax eingearbeitet.

## **Gemeinsames Kochen/ Backen mit den Kindern**

- ⇒ Das an der Zubereitung von Speisen beteiligte pädagogische Personal wird baldmöglichst von Ihnen informiert, falls bei Ihrem Kind/ Ihren Kindern Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten diagnostiziert werden.
- ⇒ Das pädagogische Personal bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, darauf zu achten, dass Ihr Kind/ Ihre Kinder keine ungeeigneten Lebensmittel zu sich nimmt/ nehmen.

## **Feste und Feiern mit/ ohne Eltern**

- ⇒ Wird bei Festen und Feiern (z.B. Oster- oder Weihnachtsfeier) eine Zwischenmahlzeit von der Einrichtung bereitgestellt, achten wir darauf, dass Kinder mit uns bekannten Allergien daran teilnehmen können und stellen ggfs. eine geeignete Alternative bereit.
- ⇒ Wird geplant, bei Festen oder Feiern eine Zwischenmahlzeit durch die Einrichtung bereitzustellen, informieren wir Sie rechtzeitig darüber. So können Sie uns vorab mögliche Alternativen für Ihr Kind/ Ihre Kinder benennen, bzw. haben in Absprache mit der Einrichtung die Möglichkeit, diese Ihrem Kind/ Ihren Kindern zur Feier mitzugeben.
- ⇒ Werden im Rahmen gemeinsamer Feste und Feiern (z.B. Sommerfest) Speisen für Buffets durch die Eltern gestellt, bitten wir diese um eine Kennzeichnung der enthaltenen Allergene bzw. um das Rezept. Sie haben so die Möglichkeit für Ihr Kind/ Ihre Kinder zu prüfen, welche Speisen geeignet sind.

## **Mitgebrachte Kuchen oder anderes Vesper von Eltern**

- ⇒ Mitgebracht werden Lebensmittel, die nicht gekühlt werden müssen, durchgebackene Kuchen ohne Sahne/ Cremefüllungen, wie z.B. Muffins, Rührkuchen sowie Kekse und Obst. Weitere Möglichkeiten im Einzelfall sprechen Sie bitte mit der Einrichtungsleitung ab.
- ⇒ Wir informieren uns bei Eltern, die Speisen zum Verteilen mitbringen, über enthaltene Allergene und achten darauf, dass Ihr Kind/ Ihre Kinder keine ungeeigneten Lebensmittel erhält/ erhalten.



- ⇒ Wir geben Ihnen nach Möglichkeit rechtzeitig Bescheid, welche Zwischenmahlzeit es geben wird, so dass Sie Ihrem Kind eine geeignete Alternative für diesen Tag mitgeben können.
- ⇒ In Absprache mit der Einrichtung haben Sie die Möglichkeit für solche besonderen Anlässe eine „Naschdose“ in der Gruppe zu deponieren, in der Sie geeignete Alternativen für Ihr Kind lagern können.

## **Ausflüge**

- ⇒ Jedes Kind bringt sein eigenes Vesper mit, es wird unterwegs nichts gekauft.
- ⇒ Ist geplant eine Kleinigkeit (z.B. Eis) zu kaufen, informieren wir Sie vor dem Ausflug darüber und halten Rücksprache mit Ihnen, so dass Sie entscheiden können, ob Ihr Kind auch etwas bekommen darf oder nach einer Alternative geschaut werden muss.
- ⇒ Besuchen wir einen Markt, Bauernhof oder lebensmittelproduzierenden Betrieb (z.B. Bäcker, Metzger), halten wir vorab Rücksprache mit Ihnen. Zusätzlich bemühen sich die Begleitpersonen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum, dass Ihr Kind/ Ihre Kinder keine ungeeigneten Lebensmittel zu sich nimmt/ nehmen.

## **Grundsätzlich nicht möglich sind:**

- ⇒ Rohe Geflügel-, Fisch- oder Hackfleischprodukte, Lebensmittel mit Rohei, Sahne oder Mayonnaise (z.B. Tiramisu, Sahnkekuchen, Feinkostsalate)
- ⇒ Wird ein Buffet o. ä. in der Einrichtung angeboten, bedeutet dies einen hohen organisatorischen Aufwand für die Erzieherinnen, um die Hygienevorschriften sicher zu stellen. Bitte haben Sie Verständnis, dass dies in den Einrichtungen durch verschiedene äußere Bedingungen, wie z.B. Größe der Einrichtung, veränderte Tagesabläufe unterschiedlich gehandhabt wird

## **Getränke**

- ⇒ Auf Grund unserer Vorbildfunktion und aus pädagogischen Gründen haben wir uns entschlossen bei Veranstaltungen der Kindertagesbetreuungseinrichtungen keine alkoholischen Getränke anzubieten

**Auskunft zur Sorgerechtsregelung**

Für unser gemeinsames Kind: \_\_\_\_\_  
Name des Kindes

Geboren am: \_\_\_\_\_

- sind wir gemeinsam sorgeberechtigt
- besteht alleiniges Sorgerecht für\*
  - die Kindesmutter
  - den Kindsvater
- eine Negativauskunft des Jugendamtes über die Nichtabgabe des Sorgerechtes wurde vorgelegt am:.....
- Das Aufenthaltsbestimmungsrecht obliegt
  - der Kindesmutter
  - dem Kindsvater
- Es gibt keine besondere Regelung zum Aufenthaltsbestimmungsrecht.
- Das Kind hält sich überwiegend auf bei
  - der Kindesmutter
  - dem Kindsvater

-----  
Ort, Datum

-----  
Ort, Datum

-----  
Mutter des Kindes

-----  
Vater des Kindes

\* Besteht Sorgerecht für ein Elternteil, genügt natürlich die Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils.



## Abmeldung

Adr.Nr.: \_\_\_\_\_

Erfasst am: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Kindertagesbetreuungsstätte: \_\_\_\_\_

**Abmeldung** zum: \_\_\_\_\_

Grund für Abmeldung: \_\_\_\_\_

**Bitte beachten Sie, dass eine Abmeldung nur auf das Ende eines Monats erfolgen kann und mindestens einen Monat im Voraus der Einrichtungsleitung übergeben werden muss. Das Ausscheiden ist nur auf Ende eines Kalendermonates möglich.**

(§5 Benutzerordnung für Schulkind Betreuung der Gemeinde Aspach)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

## Einwilligung von mitgebrachten Speisen in der Kindertagesstätte

Haftungsausschluss für mitgebrachte Lebensmittel

### Definition

Die Kindertagesstätte übernimmt keinerlei Gewähr für die Frische, Allergene oder Qualität der mitgebrachten Speisen. Haftungsansprüche gegen die Kindertagesstätte, welche sich auf Schäden materieller oder qualitativer Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Speisen bzw. durch Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Ich/ Wir erkläre(n), dass mein(e)/ unser(e) Sohn/ Tochter

---

Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes

---

Anschrift

grundsätzlich, dass unser Kind die mitgebrachten Speisen auf Eigenverantwortung verzehren darf.

Ich/ Wir bin/ sind damit einverstanden, dass die Kindertagesstätte keinerlei Haftung dafür übernimmt.

Die Einhaltung aller wichtigen Hygienevorschriften bei der Zubereitung der Speisen sind mir/uns bekannt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

## Merkblatt für Eltern

### Wichtigen Hygieneanforderungen von mitgebrachten Speisen in der Kindertagesstätte

#### **BRINGEN SIE KEINE SPEISEN MIT, DIE UNTER VERWENDUNG VON ROHEN EIERN HERGESTELLT WURDEN:**

- Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind die Eier nicht komplett durch erhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb unbedingt verzichten.
- Jegliche Speisen, auch Salate welche mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee, z.B. Tiramisu
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurden.
- Rohmilch und Vorzugsmilch können Erreger enthalten, die bei Kleinkindern und anderen immungeschwächten Personen zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Damit die Milch gesundheitlich unbedenklich ist, muss sie einem speziellen Erhitzungsverfahren (Pasteurisierung oder Ultrahocherhitzung) unterzogen werden. Bringen und verwenden Sie bitte keine Rohmilch oder Vorzugsmilch.

#### **BRINGEN UND VERWENDEN SIE PRODUKTE; DIE EIN AUSREICHENDES MINDESTHALTBARKEITSDATUM AUFWEISEN SOWIE EINE SAUBERE UND GUTE SICHTQUALITÄT BESITZEN:**

- Behältnisse müssen sauber und unbeschädigt sein
- Lebensmittel sind nicht auffällig in Geruch, Geschmack oder Aussehen
- Gemüse oder Obst sind nicht verwelkt, haben keine braunen oder fauligen Stellen und sind nicht stark mit Erde verschmutzt.

An alle  
Eltern

**Gemeinde Aspach**  
Backnanger Straße 9  
71546 Aspach

Kontaktdaten für MensaMax:  
Telefon 0 72 31 / 9 68 24 20  
E-Mail WN111@mensamax.de

## Unser Bestellsystem für das tägliche Mittagessen

Liebe Eltern,

wir verwenden für die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens das Webportal MensaMax. Daher können Sie sich von zu Hause bequem über Ihren PC einloggen und haben eine schnelle und deutliche Übersicht sowohl über die von Ihnen bestellten Menüs als auch über Ihren Kontostand. Mit diesem Brief möchten wir Ihnen alle wichtigen Details im Vorfeld mitteilen.

**Wie erstellen Sie in MensaMax das persönliche Kundenkonto für Ihr Kind?**  
(Bitte beachten Sie, jedes Geschwisterkind benötigt seinen eigenen Zugang!)

Um auf die Internetseite von MensaMax zu gelangen, geben Sie folgende Adresse ein:

<https://mensawelten.de>

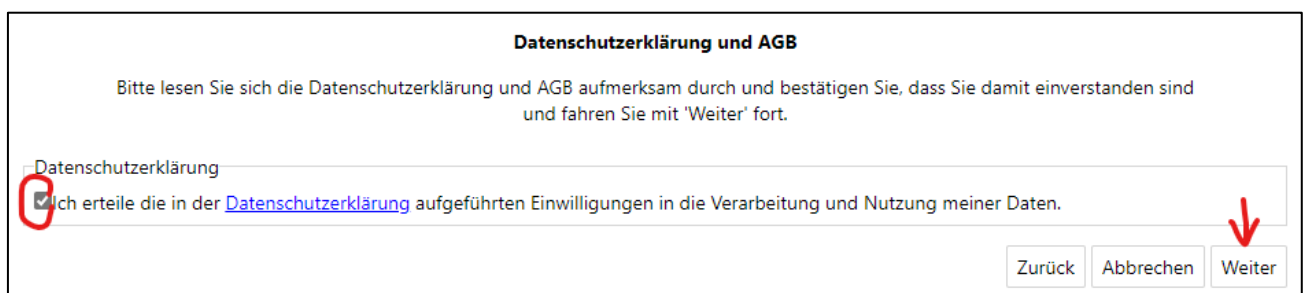
Beantragen Sie dort ein neues Kundenkonto.



Die hierfür notwendigen Daten lauten:

Das Projekt lautet:	<b>WN111</b>
Die Einrichtung lautet:	<b>CWS</b>
Der Freischaltcode lautet:	<b>0404</b>

Weiterhin müssen Sie den Nutzungsbedingungen bzw. Datenschutzerklärung zustimmen



Füllen Sie bitte die notwendigen Felder aus, die Pflichtfelder sind dabei farbig hinterlegt.

**Benutzerdaten**

Bitte geben Sie hier die Daten des **Benutzers** (z.B. Schüler) ein und bestätigen Sie mit 'Weiter'. Die Daten eines weiteren Ansprechpartners (z.B. Erziehungsberechtigter) werden erst im nächsten Schritt eingegeben.

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

E-Mail

E-Mail (bestätigen)

Schule/Einrichtung

Passwort

Passwort (bestätigen)

Wenn Sie den Vorgang erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten Sie eine **E-Mail** mit Ihren erforderlichen **Zugangsdaten**. Bitte bewahren Sie diese Zugangsdaten sicher auf.

Sollten Sie Ihr Passwort einmal vergessen, können Sie sich jederzeit selber ein neues Passwort zusenden lassen.

### Essensbestellung und Abbestellung

- **Bestellung und Abbestellung** können täglich bis 8:00 Uhr bestellt oder abbestellt werden.

**Bitte beachten Sie, dass später eingehende An- und Abmeldungen leider nicht berücksichtigt werden.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nicht abgemeldete Essen auch dann bezahlt werden müssen, wenn Ihr Kind nicht am Essen teilgenommen hat**

Wie bestellt man nun ein Essen?


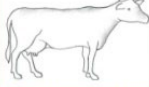








⇒ Ausgewähltes Menü anklicken

Wie macht man eine Bestellung rückgängig?

⇒ Bestelltes Menü erneut anklicken

< 12.10.2020 - 18.10.2020 (KW42) >

Bilder ausblenden  = bereits bestellt aktueller Kontostand: Euro  
Kontostand inkl. aller Bestellungen: Euro

	Mo, 12.10.2020	Di, 13.10.2020	Mi, 14.10.2020	Do, 15.10.2020	Fr, 16.10.2020
<b>Tagessessen</b>	 • Hähnchenbrust mit Bratensoße, Reis und Gemüse <sup>(A)</sup> ☆☆☆☆☆ (0) 3,50 € <a href="#">Details</a>	 • Rinderhacksteak mit Soße, Kartoffeln und Salat <sup>(9, A, S, U, Ü, X)</sup> ☆☆☆☆☆ (0) 3,50 € <a href="#">Details</a>	 • Cevapici vom Geflügel mit Bratensoße, Kartoffelbrei und Salat <sup>(9, A, S, U, Ü)</sup> ☆☆☆☆☆ (0) 3,50 € <a href="#">Details</a>	 • Gulasch vom Schwein mit Nudeln und Salat <sup>(9, A, S, U)</sup> ☆☆☆☆☆ (0) 3,50 € <a href="#">Details</a>	 • Fischstäbchen mit Kartoffelgratin und Gemüse <sup>(A, Ü, V, Y)</sup> ☆☆☆☆☆ (0) 3,50 € <a href="#">Details</a>
<b>Vegetarisch</b>	 • Spaghetti mit Tomatensoße, dazu Salat <sup>(9, A, U, Ü, Y)</sup> ☆☆☆☆☆ (0) 3,50 € <a href="#">Details</a>	 • Blumenkohl in heller Soße mit Vollkornnudeln <sup>(A, S, Y)</sup> ☆☆☆☆☆ (0) 3,50 € <a href="#">Details</a>	 • Spinat, dazu Kartoffeln und Omelett <sup>(A, U, Y)</sup> ☆☆☆☆☆ (0) 3,50 € <a href="#">Details</a>	 • Nudel-Gemüse-Auflauf <sup>(A, S, Y)</sup> ☆☆☆☆☆ (0) 3,50 € <a href="#">Details</a>	 • Milchreis mit Apfelmus <sup>(Y)</sup> ☆☆☆☆☆ (0) 3,50 € <a href="#">Details</a>
	Obst	Backwaren	Obst	frischer Fruchtjoghurt	Obst

## Wie zahle ich das Essen?

Die Essensversorgung wird auf **Guthaben-Basis** durchgeführt, daher müssen Sie im Vorhinein für eine ausreichende Deckung Ihres MensaMax-Kontos sorgen. Sprich, ohne Guthaben kein Essen.

Nachstehend finden Sie unsere Kontoverbindung. Bitte verwenden Sie dieses Konto nicht für andere Zwecke, sondern ausschließlich für die Essensversorgung:

Empfänger:	<b>Gemeinde Aspach</b>
IBAN:	<b>DE52 6025 0010 0015 1061 95</b>
Verwendungszweck:	bitte nur den <b>Benutzernamen</b> angeben

Bitte geben Sie als **Verwendungszweck** nur den **Benutzernamen** an, der Ihnen mit den Zugangsdaten zugesendet wird, da sonst die automatische Zuordnung der Zahlung zu Ihrem Mensakonto scheitert.

Loggen Sie sich in MensaMax ein, werden Sie informiert, wenn Ihr Kontostand unter den Schwellenwert von 15 Euro sinkt. Somit können Sie rechtzeitig Geld auf das vorgenannte Konto überweisen. Diesen Wert können Sie eigenständig in der Höhe verändern.

Natürlich informiert Sie MensaMax über einen niedrigen Kontostand auch per E-Mail.

### **Wichtig!!!**

**Da jedes Kind seinen eigenen Verwendungszweck hat, müssen Sie bei mehreren Kindern auch mehrere Überweisungen tätigen.**

## Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) anspruchsberechtigte Kinder ein **kostenfreies** gemeinschaftliches **Mittagessen** erhalten. Die Antragsvordrucke erhalten Sie beim Jobcenter bzw. auf dem Rathaus.

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig, mindestens 3-4 Wochen vor Ablauf der Kostenübernahme, um Verlängerung, sonst müssen Sie wieder den vollen Preis bezahlen.

Ein Förderantrag hat hinsichtlich Ihrer Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung, d.h. auch wenn sie einen Antrag gestellt haben, müssen Sie zunächst die vollen Kosten bezahlen. Nur wer einen **aktuellen Bescheid** bei unserem Abrechnungspartner vorgelegt hat, kann nach dem BuT ein kostenfreies Mittagessen erhalten.

Senden Sie hierzu den Bescheid postalisch an: MensaMax GmbH, Stuttgarter Str. 41, 75179 Pforzheim  
oder eingescannt per E-Mail an: [WN111@mensamax.de](mailto:WN111@mensamax.de)

## Sie haben Fragen?

Wir haben die Firma MensaMax GmbH mit Sitz in Pforzheim beauftragt, die Abwicklung der Bestellung sowie der kompletten Abrechnung in unserem Namen zu übernehmen.

Wir bitten Sie daher, sich zuerst vertrauensvoll dorthin zu wenden.

Entweder per Telefon: **0 72 31 / 9 68 24 20** oder per E-Mail: **WN111@mensamax.de**

Wir wünschen Ihnen einen guten Start mit MensaMax.